



Rückerstattung der Alimentenbevorschussung

Sachverhalt:

Frau X hat 3 unmündige Kinder, geschieden. Ab 1.9.2009 ist der Familienunterhalt mit zwei vorsorglichen Entscheiden und mit dem Scheidungsurteil geregelt.

Der Gatte arbeitet unregelmässig, konnte seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen und die Existenz von Mutter und Kinder wurden ab Trennung 1.9.2009 durch Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge sowie ergänzende WSH sichergestellt. Seit 1.7.2013 kann die Mutter genügend Einkommen erzielen, entsprechend ist die WSH eingestellt, die Bevorschussung der Kinderalimente geht weiter.

Das Sozialamt hat die Rückforderung über die vollen Aufwendungen von 78'000.- gestellt, inklusive die vom Vater geschuldete Kinderalimente von Fr. 35'700.- welche mit 2 vom Vater unterzeichneten Schuldanererkennungen gesichert sind.

Nun hat die Mutter die Gesamtschuld abzüglich der vom Vater anerkannten Schuld 35'700.- abgetragen. Jetzt verlangt das Sozialamt, dass die Mutter auch die vom Vater geschuldeten, bevorschussten Kinderalimenten bezahlen müsse, u.a. mit dem Hinweis auf Solidarhaft und das die Mutter darnach berechtigt sei, beim Vater den Ausstand einzufordern.

Fragen:

- Trifft es zu, dass die Mutter aus ihrem Lohneinkommen, zurückliegende, bevorschusste Kinderalimente abtragen muss, die vom Vater geschuldet ist und mit Schuldanererkennung gesichert ist?

- Trifft es zu, dass bei geschuldeten Kinderalimenten beide Eltern solidarisch gegenüber dem Gläubiger haften?

- Trifft es zu, dass bevorschusste noch geschuldete Kinderalimente, die kantonsintern von der Wohnsitzgemeinde der Mutter zur Inkassostelle ausgeglichen werden, danach in der Wohngemeinde als WSH auf den Namen der Mutter gebucht werden dürfen, mit entsprechender Rückerstattungspflicht der Mutter?

- Gibt es kantonale Unterschiede, wie steht es im Kanton Zug?

- Haben Sie weitere Ergänzungen anzumerken?

Erwägungen:

1. Die Unterhaltspflicht der Eltern ist in Art. 276 ff ZGB geregelt. Grundsätzlich haben beide Eltern für den Unterhalt gemeinsam aufzukommen. Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts nach den Bestimmungen des Eherechts (Art. 278 Abs. 1 ZGB), welches die Sicherstellung des Unterhaltes beiden gemeinsam überträgt (Art. 163 Abs. 1 ZGB; BK ZGB-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 163 N 27 ff). Sind die Eltern nicht (oder nicht mehr) verheiratet, so leistet derjenige Elter, der die elterliche Sorge oder Obhut nicht hat, seinen Unterhaltsbeitrag mittels Geld-

leistungen, während der andere Elternteil für den übrigen Unterhalt aufkommt (BGE 110 II 9, BK ZGB-Hegnauer, Art. 276 N 67).

2. In vorliegender Situation ist der Unterhalt durch richterliche Urteile für den unterhaltspflichtigen Vater seit dem 1.9.2009 verbindlich geregelt worden, in welchen der Vater zur Bezahlung von bestimmten Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde. Damit wird für den unterhaltsverpflichteten Elternteil der Umfang der Pflicht abschliessend geregelt (BK ZGB-Hegnauer, Art. 276 N 77). Der Anspruch auf Unterhaltsleistungen steht dem Kind zu, wird aber während seiner Minderjährigkeit durch Leistung an den Inhaber der elterlichen Sorge geleistet (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Eine solidarische Haftung des anderen Elternteils für die Unterhaltszahlung ist ausgeschlossen.
3. Leistet der Unterhaltspflichtige, vorliegend der Vater, die geforderten Zahlungen nicht, so hat die Mutter Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 Abs. 1 ZGB), ausserdem regelt das kantonale öffentliche Recht, ob nicht geleistete Unterhaltszahlungen bevorschusst werden (Art. 293 Abs. 2 ZGB). Der Kanton Zug hat dies in einem Spezialgesetz, dem Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz vom 29. April 1993 (BGS 213.711) geregelt. Die Voraussetzungen für die Bevorschussung und der entsprechende Umfang ist in den §§ 4 ff dieses Gesetzes geregelt. In § 8 des Gesetzes wird explizit der Übergang der Forderung im bevorschussten Umfang, der bereits nach Art. 289 Abs. 2 ZGB vorgesehen ist, nochmals geregelt. Zudem wird in § 8 Abs. 2 explizit festgehalten, dass es Sache der zuständigen Gemeinde ist, die so geleisteten Vorschüsse beim unterhaltspflichtigen Schuldner, vorliegende dem Vater, einzufordern und damit auch das Risiko einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu tragen.
4. Eine allfällige Rückerstattung von bevorschussten Unterhaltszahlungen ist in § 9 des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz vorgesehen. Er lautet: *Unterhaltsberechtigte Personen haben Vorschüsse soweit zurückzuerstatten, als sie unrechtmässig oder ungerechtfertigt in deren Genuss gelangt sind oder die pflichtige Person beerbt haben und durch die Erbschaft bereichert sind.* Eine allfällige Rückerstattung ist somit auf den engen Tatbestand der ungerechtfertigten Erlangung der Vorschüsse wie auf die Beerbung des unterhaltspflichtigen Schuldners vorgesehen. Andere Rückerstattungstatbestände sind ausgeschlossen.
5. Die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe ist im Kanton Zug im Sozialhilfegesetz (BGS 861.4) geregelt. § 1 Abs. 1 regelt die Sozialhilfe, soweit nicht andere Erlasse Leistungen vorsehen, was dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe entspricht. Somit gehen die bevorschussten Leistungen aus dem Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz des Kantons Zug der Sozialhilfe vor. Unerheblich ist dabei, ob das leistende Gemeinwesen die bevorschussten Leistungen beim unterhaltspflichtigen erfolgreich einfordern kann. In § 16 SHG kann die Leistung von Sozialhilfe davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf finanzielle Leistungen abgetreten wird, damit sich die Leistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe im entsprechenden Umfang verringert.
6. Werden wie in vorliegender Situation die bevorschussten Unterhaltszahlungen für die Kinder direkt an den Sozialdienst ausbezahlt, der die wirtschaftliche Sozialhilfe ausrichtet, so verringert sich die bezogene Sozialhilfe um den aus dem Inkassogesetz geleisteten Betrag und kann nicht als Sozialhilfeleistung qualifiziert werden (§ 1 Abs. 1 SHG).

Beantwortung der Fragen:

Trifft es zu, dass die Mutter aus ihrem Lohneinkommen, zurückliegende, bevorschusste Kinderalimente abtragen muss, die vom Vater geschuldet ist und mit Schuldanererkennung gesichert ist?

Nein, die Rückerstattungspflicht ist im Kanton Zug gestützt auf § 9 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz nur für unrechtmässigen Bezug oder Bereicherung durch Beerbung der unterhaltspflichtigen Person vorgesehen. Wirtschaftliche Besserstellung aufgrund von Lohneinkommen ist als Rückerstattungstatbestand ausgeschlossen.

Trifft es zu, dass bei geschuldeten Kinderalimenten beide Eltern solidarisch gegenüber dem Gläubiger haften?

Nein, eine solidarische Haftung der Eltern ist durch die verbindliche Festlegung der Unterhaltsverpflichtung durch ein Gericht oder einen durch die KESB genehmigten Unterhaltsvertrag ausgeschlossen. Vielmehr hat der Unterhaltspflichtige gerade an den anderen Elter zu leisten, wenn diesem die elterliche Sorge zusteht und das Kind, wie vorliegend, noch minderjährig ist.

Trifft es zu, dass bevorschusste noch geschuldete Kinderalimente, die kantonsintern von der Wohnsitzgemeinde der Mutter zur Inkassostelle ausgeglichen werden, danach in der Wohngemeinde als WSH auf den Namen der Mutter gebucht werden dürfen, mit entsprechender Rückerstattungspflicht der Mutter?

Nein, dieses Vorgehen wäre ein Verstoß gegen das Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz des Kantons Zug, welches die Leistungspflicht und damit auch das Risiko der Finanzierung dieser Bevorschussung der zuständigen Gemeinde überträgt. Bevorschusste Unterhaltszahlungen können gestützt auf das Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz nie als Sozialhilfeleistungen qualifiziert werden, auch wenn das gleiche Gemeinwesen die Finanzierung sicherstellen muss. Eine Buchung auf das persönliche Sozialhilfekonto der Mutter um damit eine Rückerstattungsmöglichkeit bei der Mutter zu erhalten wäre eine rechtswidrige Handlung der Gemeinde. Im Rahmen einer allfälligen Rückerstattungsverfügung, welche für die Begründung eines strittigen Rückerstattungsanspruches zwingend notwendig ist (siehe dazu Handbuch Sozialhilfe des Kantons Zug, Version 6/2013, S. 66), müsste dies angefochten werden.

Gibt es kantonale Unterschiede, wie steht es im Kanton Zug?

Bezüglich Solidarhaftung von Unterhaltsbeiträgen gibt es keine kantonalen Unterschiede, da diese bereits durch das Bundesrecht ausgeschlossen ist. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist kantonales Recht und muss in jedem Kanton nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert beurteilt werden.

Haben Sie weitere Ergänzungen anzumerken?

Nein.

Kulmerau, 18. Dezember 2013
Urs Vogel